

„Wahr ist, was gelehrt wird“ statt „Gelehrt wird, was wahr ist“?

Zur „Erfindung“ des „ordentlichen“ Lehramts¹

von Hubert Wolf

„Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott offenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.

Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.

Außerdem hänge ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden“.²

Mit diesen Worten müssen seit 1990 Personen, die in einer qualifizierten Beziehung zur Lehraufgabe der Kirche stehen – seien es Konzils-, Bischofs- oder Diözesansynodenteilnehmer, Kardinäle, Leiter von Teilkirchen und deren Stellvertreter, Pfarrer und Theologieprofessoren bis hin zu Kandidaten für die Diakonenweihe –, zusammen mit dem nizäno-konstantinopolitanischen Symbolum unter der Überschrift „Glaubensbekenntnis“ (Professio fidei) jeweils ihre Totalidentifikation mit sämtlichen Äußerungen des uni-

¹ Erweiterte und mit Fußnoten versehene Fassung eines Vortrags, den ich am 18. Februar 2009 im Rahmen der Jahrestagung der „Arbeitsgemeinschaft katholischer Neutestamentlerinnen und Neutestamentler“, die sich mit „Ämtermodellen im Neuen Testament“ beschäftigte, gehalten habe. Meinem Kollegen Norbert Lüdecke, Bonn, danke ich herzlich für zahlreiche anregende Gespräche zum Thema Lehramt aus kanonistischer Perspektive, insbesondere aber für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

² *Kongregation für die Glaubenslehre*, Lehramtliche Stellungnahme zur „Professio fidei“ (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 144, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), Bonn 1998, 7f. Für den lateinischen Text der neuen Formel der *Professio fidei* und des mit ihr zusammen abzulegenden, gleichzeitig für die in can. 833 genannten Personen eingeführten *Treueides* vgl. *dies.*, *Professio fidei et iusurandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo*, in: AAS 81 (1989), 104–106.

versalkirchlichen Lehramtes bekennen und sich insoweit als in *communio plena* stehend ausweisen.³

Da war man zu Trienter Zeiten noch genügsamer: In Umsetzung des zweiten Kapitels über die allgemeine Reform des Tridentinums legte Pius IV. in der Konstitution *Iniunctum nobis* vom 13. November 1564 das sogenannte Trienter Glaubensbekenntnis vor.⁴ Grundlage war ebenfalls das Credo. Dazu kam die Annahme der entscheidenden vom Tridentinum, vorwiegend in Abgrenzung zum Protestantismus feierlich definierten Lehren, namentlich das Bekenntnis zum katholischen Schriftverständnis, zur Siebenzahl der Sakramente, zur katholischen Rechtfertigungslehre, zur Realpräsenz und zur Existenz des Purgatoriums. Schließlich hatte man zu beider: „Ebenso anerkenne und bekenne ich ohne Zweifel alles Übrige, was von den heiligen Kanones und ökumenischen Konzilien, und zwar hauptsächlich vom hochheiligen Konzil von Trient, überliefert, definiert und erklärt wurde“.⁵

Die Unterschiede zwischen beiden „Glaubensbekenntnissen“ sind evident: Seit dem Tridentinum war es üblich, die *Professio fidei* nach einem Konzil mit Zusätzen zu versehen beziehungsweise diese anzupassen. Dies geschah auch nach dem Ersten Vatikanum und seinem Unfehlbarkeitsdogma. Bislang einmalig ist es aber, dass ein 1967 nach dem Zweiten Vatikanum bereits geänderter Zusatz durch einen neuen ersetzt wurde. Mit der tridentinischen *Professio fidei* waren feierliche Konzilsentscheidungen und dogmatische Festlegungen zu bekennen. Die derzeit geltenden Zusätze verlangen aber nicht nur Glaubensgehorsam gegenüber unfehlbar vorgelegten Offenbarungswahrheiten. Zu den Lehren des außerordentlichen feierlichen Lehramts treten nun alle Äußerungen des ordentlichen alltäglichen Lehramts. Darüber hinaus sind unfehlbar vorgelegte, offenbarungsnahen Lehren unwiderruflich anzunehmen, ist die sogenannte *fides ecclesiastica* aufzubringen (2. Zusatz), und schließlich sind alle nicht-unfehlbaren Lehren mit einem religiösen Gehorsam des Willens und des Verstandes zu beantworten (3. Zusatz). Damit ist der Rahmen eines Glaubensbekenntnisses (*Professio fidei*) gesprengt. Die Verbindung von Offenbarungslehren mit allen anderen Lehren soll die organi-

³ Codex Iuris Canonici 1983, can. 833. Zum Ganzen vgl. grundsätzlich N. Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 28), Würzburg 1997, bes. 416–452.

⁴ Lateinisch-deutscher Text der Bulle „*Iniunctum nobis*“ Pius' IV. vom 13. November 1564, in: DH 1862–1870.

⁵ DH 1869.

sche Einheit aller universalkirchlichen Lehren unterstreichen. In einem Glaubensbekenntnis genannten Akt ist nun also auch zu bekennen, was nicht Glaubensgehorsam verdient.⁶

Die *Professio fidei* der Kongregation für die Glaubenslehre von 1989 hat heftige Diskussionen ausgelöst, die hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden sollen. Jahrelang wurde zwischen Rom und den deutschen Bischöfen um die adäquate deutsche Übersetzung des lateinischen Textes gerungen. Es wurde gemutmaßt, die Bischofskonferenz habe dadurch versucht, eine Einführung in Deutschland zu verzögern. Schließlich ordnete Rom an, die österreichische Übersetzung sei auch in Deutschland zu verwenden. In seinem Motu proprio *Ad tuendam fidem* vom 18. Mai 1998 machte Johannes Paul II. dann auch die Hauptzielrichtung der neuen *Professio fidei* deutlich. Es gehe darum – so der Papst –,

den Glauben der katholischen Kirche gegen die Irrtümer zu verteidigen, die bei einigen Gläubigen auftreten, insbesondere bei denen, die sich mit den Disziplinen der Theologie beschäftigen.⁷

Dazu änderte der Papst auch das Kirchenrecht und machte mit can. 750 § 2 für alle Katholiken zur Rechtspflicht, was bis dahin nur von einem qualifizierten Personenkreis zu bestimmten Anlässen mit dem 2. Zusatz zu bekennen war, nämlich die *fides ecclesiastica*.

Meine Aufgabe als Kirchenhistoriker kann es nicht sein, die Rechtsverbindlichkeit dieser Vorschriften zu klären oder zu diskutieren, ob zu den Wahrheiten des 2. Zusatzes zum Glaubensbekenntnis, bei den „mit der Offenbarung aufgrund logischer Notwendigkeit verbundenen Lehren“⁸ beispielsweise auch die Männern vorbehaltene Priesterweihe gehört. Diese Frage hat die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Kommentar zur Schlussformel der *Professio fidei* vom 29. Juni 1998 aus ihrer Sicht affirmativ geklärt.⁹ Hier wären Kanonisten und Dogmatiker gefragt.¹⁰ Als Historiker interessiert

⁶ Zu den neuen Zusätzen zur *Professio fidei* und der Einführung des Treueides vgl. N. Lüdecke, Grundnormen (s. Anm. 2) 416–452; ders., Ein konsequenter Schritt. Kirchenrechtliche Überlegungen zu „Professio fidei“ und Treueid, in: HerKorr 54 (2000) 339–344.

⁷ Johannes Paul II., Motu Proprio „Ad tuendam fidem“ vom 18. Mai 1998, lateinischer Text in: AAS 90 (1998) 457–461; deutscher Text in: Verlautbarungen 144 (s. Anm. 1) 11–15, Zitat 11.

⁸ Kongregation für die Glaubenslehre, Lehrmäßiger Kommentar zur Schlussformel der *Professio fidei*, lateinischer Text in: Verlautbarungen 144 (s. Anm. 1) 17–25; Zitat Nr. 11, 23.

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Zur bis vor einigen Jahren intensiven Diskussion in Kanonistik und systematischer Theologie vgl. ausführlich N. Lüdecke, Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus

mich vielmehr, wie es zu dieser massiven Verschiebung gekommen ist, die zwischen dem tridentinischen Glaubensbekenntnis und seiner neuen heutigen Form besteht. Dabei geht es insbesondere um die Frage nach dem Ursprung der Konzeption des *ordentlichen* Lehramts, von dem in Trient noch keine Rede war. Wo kommt es her? In welchem Zusammenhang wurde es konzipiert? Mit welcher Absicht wurde es eingeführt?

Zunächst ist die folgende, vielleicht überraschende Tatsache festzuhalten: Der Begriff des ordentlichen Lehramts (*magisterium ordinarium*) taucht relativ spät auf. Zum ersten Mal findet er sich am 21. Dezember 1863 in einem römischen Dokument, und zwar in dem Breve *Tuas libenter* Pius' IX.¹¹ Um die damit verbundene folgenschwere Wende zu verstehen, muss man sich zunächst ganz kurz die traditionelle Verhältnisbestimmung zwischen bischöflichem und päpstlichem Amt auf der einen und wissenschaftlicher Theologie auf der anderen Seite vor Augen führen.¹²

Wie Yves Congar nachgewiesen hat, war das kirchliche Amt der Bischöfe als Nachfolger der Apostel vor allem deshalb entstanden, um die *traditio* in einer möglichst ununterbrochenen *successio* zu sichern. In diesem Prozess der *paradosis* ging es vor allem darum, „die empfangenen und weitergegebenen Normen zu bewahren und anzuwenden“.¹³ Das „Hauptgewicht“, so Congar, „lag auf der Wahrung des objektiven Wahrheitsbestandes. *Charisma veritatis* bezeichnet bei Irenäus nicht eine Machtbefugnis der Hierarchie, Lehren zu definieren, sondern diese Lehre selbst, die kostbare geistliche Gabe, die der Kirche anvertraut ist“.¹⁴ Zum *depositum fidei*, welches das Amt zu bewahren hatte, gehörte demnach nur das, was *semper, ubique et ab omnibus* geglaubt wurde.

kanonistischer Perspektive. Eine Nachlese, in: W. Bock/W. Linnemann (Hrsg.), Frauenordination. Studien zu Kirchenrecht und Theologie 3 (Texte und Materialien Reihe A, Nr. 47), Heidelberg 2000, 41–119. Lüdecke kommt zu dem Ergebnis, Papst Johannes Paul II. habe mit seinem Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* der Unfehlbarkeit dieser Lehre des ordentlichen und universalen Lehramts des Bischofskollegiums zu der nach can. 749 § 3 erforderlichen Offenkundigkeit verholten.

¹¹ Breve Pius' IX. „Tuas libenter“ vom 21. Dezember 1863; vollständiger lateinischer Text, in: ASS 8 (1882) 436–442; Auszüge mit deutscher Übersetzung, in: DH 2875–2880.

¹² Für die folgenden Ausführungen zur historischen Entwicklung des Verhältnisses von Theologie und Lehramt stütze ich mich auf die Habilitationsschrift meines Schülers Klaus Unterburger, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Kontrolle der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010. Insbesondere sei auf die umfangreiche Bibliographie der Studie verwiesen.

¹³ Y. Congar, Die Tradition und die Traditionen, Mainz 1965, 219.

¹⁴ Ebd. 218.

„Nicht weil etwas lehramtlich vorgelegt wurde, war es Glaubensgut, sondern weil etwas inhaltlich geglaubt wurde, konnten die Bischöfe es bezeugen“.¹⁵ So bringt Klaus Unterburger diesen Zusammenhang in seiner Habilitationsschrift treffend auf den Punkt. Die unterschiedlichen theologischen Schulen waren im Reflektieren dieses Glaubens, in der Wahl ihrer Methode und Konzeption frei.

Seit dem hohen Mittelalter lag das Lehramt der Kirche im Sinne einer intellektuellen Durchdringung des Glaubens so gut wie ausschließlich bei der Theologie, die sich als Kern der neuen Universitäten institutionalisierte und etablierte. Die häufig zitierte Thomas-Stelle, in welcher der Aquinate vom *doppelten* Lehramt spricht („Docere sacram Scripturam contingit dupliciter“), verwendet den Begriff *magisterium* jedoch noch nicht exakt in seiner heutigen Bedeutung. Vielmehr geschehe die Unterweisung in der Heiligen Schrift – so der Aquinate – in doppelter Weise, nämlich im Sprechakt der Verkündigung (*praedicare*), welche Aufgabe des Prälaten (= Hirten) als *magisterium cathedrae pastoralis* sei, und im Modus des theologisch-rationalen Lehrens der Magister an der Universität, die das *magisterium cathedrae magistralis* innehätten.¹⁶ Beim *Magisterium* der Hirten gehe es um ein Bezeugen des überkommenen Glaubens, um ein Gottkünden (*theologein*) vorwiegend in der Predigt; beim *Magisterium* der Magister dagegen um eine intellektuelle Durchdringung des Glaubens.

Wie sich die beiden Lehrämter im Einzelnen weiter entwickelt haben, kann an dieser Stelle leider nicht en detail dargestellt werden. Die für die hier aufgeworfene Fragestellung entscheidende Weichenstellung fand ohnehin in der Neuzeit statt, die daher unmittelbar in den Blick genommen werden soll.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts kam es nämlich im Gefolge der Aufklärung, welche die katholische Kirche zunehmend in die Defensive gedrängt hatte, zu einschneidenden Veränderungen. Als der kirchlichen Autorität unter Berufung auf Geschichte und Vernunft der Gehorsam verweigert wurde und man die Kontinuität der Tradition in der katholischen Kirche nach dem Grundsatz „Olim non erat sic!“ grundsätzlich infrage stellte, versuchte das angeschlagene Papsttum nach dem Ende Napoleons und der Rückkehr nach Rom zu reagieren. In diesem Prozess wurde der Begriff der Tradition modifiziert und ausgeweitet.

Neben die traditionelle *traditio constitutiva* trat immer stärker die *traditio activa*. Außer der bislang zentralen Funktion der kirch-

¹⁵ K. Unterburger, Lehramt (s. Anm. 11) 136.

¹⁶ Ebd. 76f.

lichen Autorität, das Überkommene zu bezeugen und zu bewahren, „témoigner de ce qu'on a reçu“¹⁷ – wie Yves Congar treffend formuliert – wurde die aktive Fortentwicklung (nach dem Selbstverständnis des Lehramts müsste man besser sagen: Entfaltung) des *depositum fidei* immer wichtiger. Diese Aufgabe hatte seit dem hohen Mittelalter die Theologie als Wissenschaft wahrgenommen. Nun wurde die *traditio activa* mehr und mehr auf den Papst und die Bischöfe beschränkt und gleichzeitig mit dem kirchlichen Lehramt schlechthin als *magisterium vivum* gleichgesetzt.

Auch die weite Bedeutung des Begriffs *magisterium*, der vor allem die Tätigkeit eines Magisters, eines akademischen Lehrers der Theologie meinte, wurde im römisch-kurialen Sprachgebrauch jetzt exklusiv auf das päpstliche und bischöfliche Amt und seine Lehrverkündigung eingeschränkt und zur Kennzeichnung des formalen Autoritätsvorsprungs verwendet. Streng wurde nunmehr zwischen der lehrenden Kirche (Papst und Bischöfe), und der hörenden Kirche, zu der auch die Theologen gehörten, unterschieden. Der Theologie sollte, nachdem sie so ihrer traditionellen Aufgabe weitgehend beraubt war, vor allem die Aufgabe zukommen, nachzuweisen, dass all das, was das kirchliche Lehramt verkündigte, tatsächlich so auch in Schrift und Tradition enthalten sei. Dem entsprach die Bedeutungsverschiebung des Begriffs *regula fidei*:

Der in Schrift und Tradition überlieferten Offenbarung als *regula fidei remota* wurde als deren authentische Proposition und Interpretation die lehramtliche Lehre als *regula fidei proxima* vorangestellt.¹⁸

Das neue Selbstverständnis manifestierte sich in einer Zunahme päpstlicher Lehren und der intensiven Nutzung einer eigenen literarischen Gattung: der Enzyklika.¹⁹ Seit dem 19. Jahrhundert äußerte sich der Papst zu allem und jedem in einer wahren Flut von *litterae encyclicae*. Gelegentlich schrieb er statt solcher Rundbriefe auch direkt an einzelne Bischöfe.

Eben in einem solchen Brief mit dem Titel *Tuas libenter* führte der Papst den Begriff des ordentlichen Lehramts der über die Welt verstreuten Kirche, also der Bischöfe, ein, betonte dessen Unfehl-

¹⁷ Y. Congar, *Bref historique des formes des „magistère“ et des ses relations avec les docteurs*, in: RSPTh 60 (1976) 99–112, hier 108.

¹⁸ K. Unterburger, *Lehramt* (s. Anm. 11) 137.

¹⁹ Die Form der Enzyklika als gedrucktem Rundschreiben des Papstes insbesondere an die Bischöfe wurde von Papst Benedikt XIV. (1740–1758) eingeführt. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Gattung von den Päpsten intensiv genutzt; es kam zu einer wahren Inflation von Enzykliken. Vgl. G. May, *Art. Enzyklika*, in: LThK³ III (1995) 697f.

barkeit und verlangte Gehorsam auch gegenüber nicht unfehlbaren Äußerungen des Apostolischen Stuhls. Hinter *Tuas libenter*, einem päpstlichen Brief an den Erzbischof von München und Freising, Gregor von Scherr,²⁰ steckte mehr und anderes, als sein unscheinbares Genre erkennen lässt: Nach der Kopfzeile der Teiledition dieses päpstlichen Briefes in der deutschen Ausgabe des Denzinger-Hünemann, die den gängigen Konsens der Forschung wiedergibt, richtete sich dieses Schreiben gegen die Versammlung katholischer Gelehrter,²¹ die im September 1863 unter der Ägide des Kirchenhistorikers Ignaz von Döllinger²² in München stattgefunden hatte.²³

Döllinger kam anfangs aus der ultramontanen Partei. Er hatte im Vormärz entschieden gegen das Staatskirchentum und die Liberalen gekämpft. Je mehr er sich aber der historisch-kritischen Methode eines Leopold von Ranke und anderer Vertreter des „Historismus“ zuwandte, desto kritischer wurde seine Haltung gegenüber Rom, der römischen Theologie und dem Papst, den er einst tief verehrt hatte. Seit 1848 und den Freiheiten, die die Revolution auch für die katholische Kirche gebracht hatte, mäßigte sich Döllinger politisch mehr und mehr. Aus dem „Ultramontanen“ wurde ein „Liberaler“. Namentlich Döllingers Eröffnungsrede „Über Vergangenheit und Gegenwart der katholischen Theologie“²⁴ auf dem Gelehrtenkongress am 28. September 1863 und seine Denunziation haben Pius IX. in der Tat zur Intervention beim zuständigen Erzbischof von München und Freising veranlasst.²⁵

Seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts war es nämlich zu einer zunehmenden Polarisierung in der deutschen katholischen Theologie gekommen: „Romaner“ (sprich: Neuscholastiker) und „Deutsche“ (also historisch-kritisch arbeitende und mo-

²⁰ Gregor von Scherr (1804–1877), 1856–1877 Erzbischof von München und Freising. Über ihn A. Zeis, Art. Scherr, in: E. Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 654–656.

²¹ DH 2875.

²² Johannes Joseph Ignaz von Döllinger (1799–1890), 1826–1890 Professor für Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät München. Über ihn V. Conzemius, Art. Döllinger, in: LThK³ III (1995) 306f.

²³ Zur Gelehrtenversammlung und der Rolle Döllingers grundlegend F. X. Bischof, Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens (Münchener Kirchenhistorische Studien 9), Stuttgart 1997, 62–87.

²⁴ I. von Döllinger, Rede über Vergangenheit und Gegenwart der katholischen Theologie, in: Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrter in München vom 28. September bis 1. Oktober 1863, hrsg. von P. Gams, Regensburg 1863, 25–59.

²⁵ Dazu F. X. Bischof, Theologie (s. Anm. 22) 95–105.

derner Philosophie gegenüber aufgeschlossene Theologen) standen einander unversöhnlich gegenüber. Vereinfacht gesagt, strebten letztere eine Versöhnung von Kirche und Moderne, von Theologie mit moderner Philosophie und Geschichtswissenschaft an, während dies von den römisch orientierten Theologen strikt abgelehnt wurde.²⁶ Allerdings wurden, wie der Herausgeber der *Historisch-Politischen Blätter*, Josef Edmund Jörg,²⁷ bemerkte, die Auseinandersetzungen nicht allein auf der Ebene des theologischen Diskurses mit der Macht des Arguments geführt. Vielmehr habe der „Geist der Verketzerung und Denunziation“ zu einer „Praxis des Verdonnerns“²⁸ geführt.

Denn immer dann, wenn die „Romaner“ gegen ihre neuen Ideen aufgeschlossen gegenüberstehenden Kollegen argumentativ nicht ankamen und sich in der *scientific community* nicht durchsetzen konnten, zeigten sie ihre theologischen Gegner in Rom, namentlich beim Heiligen Offizium und bei der Indexkongregation, als Ketzer an, um eine Indizierung von deren Werken oder sogar eine Suspendierung zu erreichen. Josef Edmund Jörg hielt diese „Denunziations- und Verketzerungssucht“ nicht für legitim, da es „eine unfehlbare und alleinseligmachende Methode“ in der Theologie nicht geben könne.²⁹ Ein Vertreter der „Romaner“, der Regens des „ultramontanen“ Mainzer Priesterseminars und langjährige Herausgeber der Zeitschrift *Katholik*, Franz Christoph Moufang,³⁰ widersprach Jörg vehement. Er verteidigte das Recht jedes Katholiken, „ein Werk, das für die Reinheit der Lehre gefährlich schien, vor die *Congregatio Indicis*“³¹ zu bringen.

²⁶ Vgl. H. Wolf, Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (VKZG B 58), Mainz 1992, 141–190.

²⁷ Josef Edmund Jörg (1819–1901), 1852–1901 verantwortlicher Redakteur der *Historisch-Politischen Blätter*, 1865–1881 Mitglied des Bayerischen Landtags, 1874–1878 zugleich Mitglied des Deutschen Reichstags. Über ihn D. Albrecht (Hrsg.), J. E. Jörg, Briefwechsel 1846–1901 (VKZG A 41), Mainz 1988, XXIV–XXXVIII.

²⁸ J. E. Jörg, Die Redaktion im Streit über Wissenschaft und Autorität, in: *HistPolBl* 53 (1864) 21–33; wieder abgedruckt bei D. Albrecht, Jörg (s. Anm. 26) 540–549, Zitat 543.

²⁹ Ebd. 544f.

³⁰ Franz Christoph Moufang (1817–1890), 1850–1890 zusammen mit Johann Baptist Heinrich Redakteur des „Katholik“, langjähriger Regens des Mainzer Priesterseminars, Vordenker des „ultramontanen“ Mainzer Kreises. Über ihn J. Götten, Christoph Moufang. Theologe und Politiker 1817–1890. Eine biographische Darstellung, Mainz 1969.

³¹ Schreiben Moufangs an Jörg vom 7. Januar 1862, abgedruckt bei D. Albrecht, Jörg (s. Anm. 26) 183–187, hier 186.

Die Münchener Gelehrtenversammlung von 1863 sollte eigentlich ein Versuch sein, diese Spaltung der deutschen Theologie zu überwinden und Brücken zwischen „Romanern“ und „Deutschen“ zu bauen. Döllingers Eröffnungsrede machte dies allerdings so gut wie unmöglich. Anstatt zu versöhnen, goss er Öl ins Feuer. Der Münchener Kirchenhistoriker sang ein Loblied auf die deutsche Theologie und kritisierte die italienische heftig. Diese charakterisierte er als „düster und kirchhofartig“.³² Niemand habe wie die Deutschen in den letzten Jahrzehnten „die beiden Augen der Theologie, Geschichte und Philosophie, mit solcher Sorgfalt, Liebe und Gründlichkeit gepflegt“.³³ Das „alte von der Scholastik gezimmerte Wohnhaus“ sei baufällig geworden.³⁴ Die Zeiten – so Döllinger weiter – seien

vorbei, in denen man sich für einen guten Dogmatiker halten durfte, ohne gründliche Kenntnisse der Exegese, der Kirchengeschichte, der Patristik, der Geschichte und Philosophie zu besitzen.³⁵

Mit Entschiedenheit plädierte Döllinger für die Freiheit der Theologie und damit für das oben skizzierte traditionelle Verhältnis von Theologie und kirchlichem Amt. Nur dogmatische Irrtümer, also nur Verstöße „gegen die klare allgemeine Lehre der Kirche“, dürften angezeigt werden. Die Theologie besitze auf allen übrigen Feldern, die den Großteil ihrer Arbeit ausmachten, völlige Freiheit – auch zum Irrtum. Gegen Fehler in diesem nicht durch feierliche Lehrentscheidung der Kirche definierten Bereich dürften nur gleichartige theologische Mittel (also Vernunft und Argument) angewandt werden.³⁶

Das gegnerische Lager fühlte sich angegriffen, verfasste eine Gegenerklärung und denunzierte Döllingers Rede und die gesamte Versammlung in Rom. Dort wartete zu Döllingers Unglück ein Intimfeind von ihm bereits seit Jahren auf die Chance, Rache zu nehmen: Kardinal Karl August von Reisach,³⁷ der ehemalige Erzbischof von München und Freising. Er hatte sich durch seine reaktionäre Politik und seine Verwicklung in den Kult der „Höheren Leitung“ um die stigmatisierte Seherin Louise Beck in Bayern un-

³² *I. von Döllinger*, Rede (s. Anm. 23) 42.

³³ Ebd. 47f.

³⁴ Ebd. 56.

³⁵ Ebd. 48.

³⁶ Ebd. 58.

³⁷ Karl August Graf von Reisach (1800–1869), 1836–1846 Bischof von Eichstätt, seit 1841 Koadjutor und 1846–1856 Erzbischof von München und Freising, 1855–1869 Kurienkardinal. Über ihn *A. Zeis*, Art. Reisach, in: E. Gatz (Hrsg.), *Bischöfe* (s. Anm. 19) 603–606.

möglich gemacht. Der Papst hatte Reisach deswegen zum Kurienkardinal „befördert“, was dieser nicht ohne Grund als Degradierung empfand. Er glaubte, der Münchener Theologe habe seinen Einfluss auf die bayerische Regierung genutzt, um ihn „wegzuloben“. Die Denunziation Döllingers bot ihm jetzt die Gelegenheit, es dem in seinen Augen durch Verstandesstolz verblendeten Universitätsgelehrten heimzuzahlen, indem er den Papst inspirierte, gegen ihn vorzugehen.³⁸

Das Breve *Tuas libenter* und die darin enthaltene Konzeption des *magisterium ordinarium* ist daher zuerst gegen das traditionelle, auf der Gelehrtenversammlung vorgetragene Konzept Döllingers gemünzt,³⁹ der unterstrichen hatte, dass es jenseits der feierlichen dogmatischen Entscheidungen der Konzilien für die katholische Theologie völlige wissenschaftliche Freiheit geben müsse. Nur ausdrücklich definierte Dogmen standen für den Kirchenhistoriker außerhalb theologischer Kritik. Über alles andere konnte und musste man in der Theologie diskutieren und streiten dürfen.

Man versteht die wirkliche Sprengkraft des neuen Konzepts „ordentliches Lehramt“ aber nur dann in vollem Umfang, wenn man nicht nur den unmittelbaren Anlass von *Tuas libenter*, also die Münchener Gelehrtenversammlung, in den Blick nimmt, sondern in gut historisch-kritischer, auch in der Exegese praktizierter Manier, nach dem „*eigentlichen Hintergrund, Subkontext und Adressaten*“⁴⁰ fragt. Wichtige Anknüpfungspunkte für diese Suche bieten im Text selbst die Formulierung, dass in „Deutschland auch eine falsche Meinung wider die alte Schule“ vorherrsche und der Hinweis auf die in diesem Kontext praktizierte „falsche“ Philosophie.⁴¹

Der Begriff „alte Schule“ spielt zumindest indirekt auf die 1853 in Münster erstmals erschienene Schrift „Theologie der Vorzeit“⁴² des Jesuitentheologen Joseph Kleutgen⁴³ an. Kleutgens Werk war

³⁸ Über Louise Beck (1822–1879) und die Verstrickung Reisachs in den Kult der Höheren Leitung vgl. O. Weiss, Die Redemptoristen in Bayern (1790–1909). Ein Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus (Münchener Theologische Studien 22), St. Ottilien 1983.

³⁹ So richtig F. X. Bischof, Theologie (s. Anm. 22) 95–105.

⁴⁰ E. Pahud de Mortanges, Philosophie und kirchliche Autorität. Der Fall Jakob Frohschammer vor der römischen Indexkongregation (1855–1864) (Römische Inquisition und Indexkongregation 4), Paderborn 2005, 355–360, hier 356 (Hervorhebung im Original).

⁴¹ Breve Pius' IX., „Tuas libenter“ (s. Anm. 10) DH 2876.

⁴² J. Kleutgen, Die Theologie der Vorzeit vertheidigt. 4 Bde., Münster ¹1853–1860; 5 Bde. Münster ²1867–1874.

⁴³ Joseph Kleutgen SJ (1811–1883), 1834 Mitglied in der Gesellschaft Jesu, 1837 Priesterweihe, 1850 Konsultor der Indexkongregation, 1861 Verurteilung durch das Heilige Offizium wegen seiner Verwicklung in die San Ambrogio-Affäre, 1870 Kon-

eine kritische Auseinandersetzung mit der modernen Theologie in Deutschland, die er von Gedanken der Aufklärung infiziert sah. Diesem aus seiner Sicht unkirchlichen „Modernismus“ setzte er die Scholastik, die „alte Schule“ als die einzig wahre „Theologie der Vorzeit“ gegenüber, für deren Wiederherstellung er mit allen Waffen zu kämpfen beabsichtigte.

Mit dem Hinweis auf die „falsche“ Philosophie dürfte der in München lehrende Jakob Frohschammer⁴⁴ gemeint sein, der wenige Jahre vor *Tuas libenter* von Rom wegen philosophischer Irrtümer indiziert worden war. Er gilt als einer der entschiedensten Gegner einer Repristinatio der Scholastik in Deutschland. *Tuas Libenter* war also nicht umsonst an den Münchener Erzbischof Scherr gerichtet. Scherr war nämlich nicht nur der zuständige Ortsordinarius für die Münchener Gelehrtenversammlung, sondern auch für den in München lehrenden Frohschammer. Diese Zusammenhänge hat John Boyle 1995 in seinem Werk „Church teaching authority“⁴⁵ bereits vermutet. Durch die Öffnung des Archivs der römischen Kongregation für die Glaubenslehre 1998,⁴⁶ welche die Überlieferung des Heiligen Offiziums und der Indexkongregation umfasst, ist es jetzt möglich, diese Hypothese zu erhärten und Kleutgen als Inspirator, wenn nicht Autor von *Tuas libenter* und eigentlichen *spiritus rector* des ordentlichen Lehramts der Hirten zu identifizieren. Dies lässt sich vor allem anhand zentraler Ergebnisse aus meinem DFG-Langfristvorhaben aufzeigen, in dem die gesamte Buchzensur der Römischen Kurie zwischen 1542 und 1966 aufgearbeitet wird.⁴⁷

Jakob Frohschammers Schrift „Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen“⁴⁸ war 1855 bei der Indexkongregation de-

zilstheologie von Bischof Konrad Martin (Paderborn). Über ihn mit umfassender Bibliographie H. Wolf (Hrsg.), Prosopographie von Römischer Inquisition und Indexkongregation 1814–1917, Bd. 1, Paderborn 2005, 806–817.

⁴⁴ Jakob Frohschammer (1821–1893), 1847 Priesterweihe, 1855 Ordinarius für Philosophie in München, 1863 suspendiert. Über ihn mit weiterführender Literatur E. Pahud de Mortanges, Philosophie (s. Anm. 39).

⁴⁵ J. P. Boyle, Church Teaching Authority. Historical and Theological Studies, London 1995.

⁴⁶ Dazu Academia Nazionale dei Lincei/Congregazione per la Dottrina della Fede, L'Apertura degli Archivi del Sant'Uffizio Romano, Roma 1998.

⁴⁷ Die Grundlagenforschung basiert auf drei Säulen: Es werden alle Verbotsplakate, die sogenannten Bandi, kritisch ediert. Im Systematischen Repertorium werden die Sitzungen von Inquisition und Indexkongregation mit allen beteiligten Personen, allen verhandelten Büchern und den getroffenen Entscheidungen aufgearbeitet. In der Prosopographie schließlich werden die Personenprofile geboten.

⁴⁸ J. Frohschammer, Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen. Rechtfertigung des Generationismus, München 1854. Den „Fall Frohschammer“ hat E. Pahud de

nunziert worden. Thomas von Aquin ging bekanntermaßen von einer Sukzessivbeseelung aus: erst nach der pflanzlichen und tierischen Seele entsteht die menschliche. Die unter Theologen diskutierte Frage war, ob die Sukzessivbeseelung kreatianistisch oder generatianistisch zu denken sei, ob also Gott für jede der drei aufeinanderfolgenden Seelen einen eigenen Schöpfungsakt setzen müsse oder ob die Sukzessivbeseelung im Fortgang der Entwicklung des Menschen durch das, was er von seinen Eltern im Zeugungsakt mitbekommen hat, gleichsam „automatisch“ erfolge.

Diese generatianistische Position vertrat unter anderen auch Frohschammer. Nach einer Vorprüfung durch den Sekretär der Kongregation hatte man ein Verfahren eröffnet. Mit dem Gutachten war kein anderer als der Jesuit Joseph Kleutgen betraut worden. Dieser glaubte, mit der Generatianismus-Schrift des Münchener Philosophen kurzen Prozess machen zu können, wie seine knapp acht Seiten umfassende Zensur zeigt. Dabei stand die Sachfrage Generatianismus versus Kreatianismus gar nicht im Fokus des Interesses Kleutgens. Ihm ging es vielmehr um die Prinzipienfrage, was in der Kirche als verbindliche Lehre zu gelten habe und was nicht. Nun war aber der Kreatianismus von der Kirche nie als Glaubenssatz definiert worden, weshalb Frohschammer für sich in Anspruch nahm, in diesem Bereich legitimerweise ein Alternativmodell vertreten zu dürfen. Da der Kreatianismus nachweislich kein Dogma war, griff Kleutgen in seinem Votum auf das Konstrukt zurück, spätestens seit dem 7. Jahrhundert sei es einhellige Lehre von Papst, Bischöfen und Theologen gewesen, dass der Generatianismus, „einer Häresie nahekommend“, zumindest aber „als irrig und höchst waghalsig“ angesehen worden sei. Wegen dieses angeblichen Konsenses in der kirchlichen Lehre müsse Frohschammers Werk verurteilt werden.⁴⁹

Weder die Konsultoren in ihrer Versammlung vom 29. November 1855 noch die Kongregation der Kardinäle am 6. Dezember überzeugte Kleutgens Argumentation. Jedenfalls reichte sie für eine Indizierung Frohschammers und ein Verbot seiner Schrift nicht aus.⁵⁰ In einer zweiten Verfahrensrunde wurden zwei weitere Gutachter beauftragt: der Franziskanerkonventuale Angelo Trul-

Mortanges, Philosophie (s. Anm. 39), mustergültig aufgearbeitet. Auf ihre Untersuchungen zu den Indizierungsverfahren gegen den Münchener Philosophen stütze ich mich im Folgenden.

⁴⁹ J. Kleutgen, Gutachten zu J. Frohschammer, Ursprung (s. Anm. 47) vom 19. November 1855, in: ACDF, Index Prot. 119 (1854–1857), Bl. 443r–446v.

⁵⁰ Dazu E. Pahud de Mortanges, Philosophie (s. Anm. 39) 45–47.

let⁵¹ und der Benediktiner Bernard Smith.⁵² Kleutgen war dadurch zu einer grundsätzlichen Positionierung gezwungen. Nun griff er auf die von ihm in seiner Auseinandersetzung mit dem Moral- und Pastoraltheologen Johann Baptist Hirscher⁵³ entwickelte Konzeption vom doppelten kirchlichen Lehramt aus seiner Schrift „Theologie der Vorzeit“ (= alte Schule) zurück. Sein zweites Gutachten über Frohschammer ist im Grunde nichts anderes als eine Explikation der bereits in seinem Buch entwickelten Position.

Es sei nämlich ein Missverständnis und eine unerhörte Behauptung – so Kleutgen – zu meinen, dass die Kirche nur dann etwas verbindlich zu glauben vorlege, wenn sie eine Glaubensstreitigkeit als höchste Richterin feierlich entscheide, sprich ihr außerordentliches Lehramt ausübe (das klassische Beispiel für eine solche Entscheidung ist das Konzil von Nizäa und sein feierliches Urteil über Arius und seine Christologie). Vielmehr lege die Kirche auch dann allen etwas als verbindlich zu glauben vor, wenn sie ihr ordentliches Lehramt ausübe. Somit habe die Kirche nach Kleutgen ein „doppeltes Lehramt“. Er meinte damit aber nicht wie Thomas von Aquin das Lehramt der Hirten und das der Theologen. Vielmehr kämen beide Lehramter, das ordentliche und das außerordentliche, den Hirten, letztlich dem Papst, zu.

Das ... ordentliche und immerwährende ... [Lehramt] besteht in eben jenem fortdauernden Apostolate der Kirche. Das andere ist außerordentlich, wird nur zu besonderen Zeiten, wenn nämlich Irrlehrer die Kirche beunruhigen, geübt, und ist nicht schlechtweg Lehramt, sondern zugleich Richteramt.⁵⁴

Damit sei auch die Frage vorentschieden, ob es einem glaubens-treuen Katholiken erlaubt sei, in den Bereichen, „von welchen man weder durch die Übereinstimmung der Theologen, noch auch auf anderem Wege nachweisen“ kann, dass sie „zur Glaubenslehre der Kirche im strengen Sinne gehören“, der Ansicht zu

⁵¹ Angelo Trullet OFM Conv. (1813–1879), seit 1854 Konsultor der Indexkongregation. Über ihn *H. Wolf* (Hrsg.), *Prosopographie* Bd. 2 (s. Anm. 42) 1505–1508.

⁵² Bernard Smith OSB (1812–1892), seit 1852 Konsultor der Indexkongregation. Über ihn ebd. 1390–1398.

⁵³ Johann Baptist Hirscher (1788–1865), 1810 Priester der Diözese Rottenburg, 1817 Professor für Moraltheologie in Tübingen, seit 1839 in Freiburg, 1839 zugleich Domkapitular. Hirscher war in zahlreiche Indizierungsverfahren verwickelt und wurde von den „Neuscholastikern“ als „Aufklärer“ und „Liberaler“ verfolgt. Über ihn *N. Köster*, *Der Fall Hirscher. Ein „Spätaufklärer“ im Konflikt mit Rom? (Römische Inquisition und Indexkongregation 8)*, Paderborn 2007.

⁵⁴ J. Kleutgen, *Zweites Gutachten zu J. Frohschammer, Ursprung* (s. Anm. 47) vom 7. Februar 1856, in: *ACDF Index Prot.* 119 (1854–1857), Bl. 758r–794v.

folgen, die er für die richtige halte. Die Kirche, so Kleutgen, erkenne „jene Freiheit, die man in Anspruch nimmt, alles, was nicht häretisch ist, lehren zu dürfen, durchaus nicht an“.⁵⁵

Das, was Kleutgen in seiner „Theologie der Vorzeit“ bereits Hirscher vorgehalten hatte, dass nämlich die Denk- und Lehrfreiheit nicht bloß durch das Dogma beschränkt sei, sondern auch durch das ordentliche Lehramt, das wiederholte er nun in seinem Gutachten über Frohschammer. Es dürfe keine „Zügellosigkeit des Meinens und Lehrens in der Kirche“⁵⁶ geben bezüglich der Lehren, welche nicht explizit durch das außerordentliche Lehramt als Dogmen definiert worden seien. Der Kreatianismus sei zwar nicht feierlich definiert, er stehe aber fest durch die stete Verkündigung des ordentlichen und dauernden *magisterium*.⁵⁷ Dieses komme – nach Kleutgen – zuerst dem Papst in all seinen Äußerungen, dann den über den Erdkreis verstreuten, einmütig lehrenden Bischöfen und ferner den römischen Kongregationen und „angesehenen“ Theologen zu.

Interessant ist, dass der zweite Gutachter Angelo Trullet Kleutgen vorwarf, völlig neue Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Theologie und Buchzensur einzuführen. Hier werde gleichsam ein Gesetz nach dem Verbrechen verabschiedet, das nach bisheriger Rechtslage gar kein Verbrechen gewesen wäre.⁵⁸ Ein ordentliches Lehramt kennt Trullet nicht. Deshalb kann dieses auch formal nicht Grundlage für eine Verurteilung Frohschammers sein. Und material: Da der Kreatianismus nicht feierlich definiert sei, könne man als Theologe ganz selbstverständlich auch generatianistisch argumentieren.

Doch diese Position setzte sich in der Indexkongregation nicht durch, weil sich der Drittgutachter Bernard Smith auf die Seite Kleutgens schlug und dessen Argumentation auf Basis des gerade „erfundenen“ ordentlichen Lehramts anerkannte. Frohschammers Generatianismus-Schrift wurde im Februar 1857 auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt, weil sie dem ordentlichen Lehramt wi-

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ „At non ita nos a majoribus accepimus, neque ad hanc opinandi et docendi licentiam in Ecclesia catholica instituti sumus“. Ebd. 759r.

⁵⁷ „... tamen Pastores ipsi hanc potestatem non tum solum exercent, cum solemnibus decretis, quid credendum sit, definiunt, sed etiam cum late per orbem populum christianum erudiunt, neque certe minus in hoc ordinario, et perpetuo magisterio, quam in illo, quod raro habetur, iudicio ab errore immunes sunt“. Ebd. 759v.

⁵⁸ „Sento però che il mio egregio Collega abbia fatto nuovi rilievi“. A. Trullet, Gutachten zu J. Frohschammer, Ursprung (s. Anm. 47) vom 26. August 1856, in: ACDF Index Prot. 119 (1854–1857), eingebunden nach Bl. 799r ohne Paginierung, 222 S. im Geheimdruck.

dersprach, von dem vorher nie jemand etwas gehört hatte. Nach den bisher geltenden Prinzipien wäre sie durchaus rechtläubig gewesen.⁵⁹

Diese Indizierung und weitere Demütigungen durch die kirchlichen Autoritäten⁶⁰ veranlassten Frohschammer nun aber, in zwei programmatischen Schriften das Verhältnis von Vernunft und Gottesglaube, Wissenschaft und kirchlicher Autorität neu zu durchdenken und dabei auch die Praxis der Indexkongregation heftig zu kritisieren.⁶¹ Auch diese Schriften wurden in Rom denunziert und in der für die Buchzensur zuständigen Indexkongregation verhandelt. Da Frohschammer darin erneut keine definierte kirchliche Lehre leugnete, erklärte der Konsultor Piotr Semenenko⁶² in seinem Gutachten, Frohschammers Theologie sei zwar ungewöhnlich, aber völlig orthodox.⁶³ Als die Indexkongregation sich weigerte, diese Schriften Frohschammers ebenfalls zu verbieten, wandte Kleutgen ein bereits andernorts erprobtes Verfahren an. Der ordentliche Weg wurde verlassen und der informelle eingeschlagen. Über Kardinal Reisach, den schon genannten Intimfeind Döllingers und aller „modernen“ Theologen, erreichte er, dass die Kongregation kaltgestellt wurde und der Papst persönlich durch das Breve *Gravissimas inter* vom 11. Dezember 1862 die Lehren Frohschammers verurteilte.⁶⁴

Zugleich wurden durch *Gravissimas Inter* mit Frohschammers Verurteilung zentrale Fragen der methodischen und philosophischen Grundlegung der Theologie der freien Diskussion entzogen. Verworfen wurde ein Unterfangen, das im Mittelalter noch als orthodox galt: den Glauben mit der Vernunft einzuholen, damit aber auch jeden autoritativen Anspruch der Kirche zuerst vor der eigenen Vernunft und dem eigenen Gewissen zu prüfen. Nun wurde verbindlich festgeschrieben, dass es sich bei zentralen Glaubens-

⁵⁹ Zum ganzen Verfahren *E. Pahud de Mortanges*, Philosophie (s. Anm. 39) 33–69.

⁶⁰ Vgl. *J. Frohschammer*, Eine Autobiographie, in: A. Hinrichsen (Hrsg.), Deutsche Denker und ihre Geisteschöpfungen, Berlin o. J. [1888], 35–45.

⁶¹ 1858 erschien Frohschammers Schrift „Einleitung in die Philosophie und Grundriss der Metaphysik. Zur Reform der Philosophie“; 1861 dann: „Ueber die Freiheit der Wissenschaft“. Zu beiden vgl. *E. Pahud de Mortanges*, Philosophie (s. Anm. 39) 72–140.

⁶² Piotr Adolf Konstanty Semenenko CRes (1814–1886), seit 1857 Konsultor der Indexkongregation, seit 1873 Konsultor beim Heiligen Offizium. Über ihn *H. Wolf* (Hrsg.), Prosopographie Bd. 2 (s. Anm. 42) 1361–1365.

⁶³ P. A. K. Semenenko, Gutachten zu *J. Frohschammer*, Freiheit (s. Anm. 60) vom 29. November 1861, in: ACDF Index Prot. 122 (1862–1864) o. Nr., 36 S. Druck, v. a. 3f., vgl. *E. Pahud de Mortanges*, Philosophie (s. Anm. 39) 206–219.

⁶⁴ Vgl. ebd. 263–291.

wahrheiten um *mysteria stricte dicta* handle, die auf bloße Autorität hin geglaubt werden mussten. Dementsprechend hatten sich die Philosophie und andere Wissenschaften als bloße *ancillae theologiae* in ihrem Geltungsanspruch zu bescheiden.⁶⁵

Kurz nach dem Fall Frohschammer und *Gravissimas Inter* gelangte dem Münchener Nuntius Matteo Gonella⁶⁶ dann auch das Programm der Gelehrtenversammlung in die Hände. Breiteste Strömungen unter den deutschen Professoren, vor allem bei Historikern und Exegeten – so schien es ihm – würden mit demselben Autonomieanspruch und Stolz ihre Wissenschaft betreiben wie Frohschammer. Umgehend informierte Nuntius Gonella Kardinal Reisach in Rom. Für diesen bestätigte diese „Denunziation“ des Nuntius nur noch das, was er ohnehin schon immer gewusst hatte. Nun musste endlich geklärt werden, wie sich Philosophie, Theologie und allgemein die Vernunft zu den Vorgaben des kirchlichen Lehramts verhielten, gerade eben in Fragen, die noch nicht feierlich auf Konzilien definiert, beziehungsweise dogmatisiert worden waren.⁶⁷ So entwarf Reisach – durch Frohschammer und Döllinger doppelt motiviert – das Breve *Tuas libenter*. Die Argumente waren beinahe wörtlich aus Kleutgens „Theologie der Vorzeit“ geschöpft. Vielleicht hat Kleutgen sogar die Vorlage geliefert.⁶⁸ *Tuas libenter* war zwar vordergründig auf die Münchener Gelehrtenversammlung gemünzt,⁶⁹ hatte aber vor allem den Fall Frohschammer im Visier⁷⁰ und sollte so zugleich die Grundlage schaffen, dass die Verurteilung nichtrömischer beziehungsweise nichtneuscholastischer Theologen in Zukunft für die Partei um Reisach, Kleutgen und die Jesuiten und ihr Organ, die *Civiltà Cattolica*, problemloser und zuverlässiger vor sich gehen könne. In diesem Kontext wurde aus Kleutgens theologischer Privatmeinung des ordentlichen Lehramts die offizielle römische Lehre.

Wie argumentiert nun *Tuas libenter*? Das *magisterium Ecclesiae* wurde von Gott zur Bewahrung der Unversehrtheit aller geoffenbarten Wahrheiten eingesetzt. Dieses *magisterium* subsistiert „nach Gottes Willen“ in „ebendiesem Apostolischem Stuhl“, der „von Gott selbst als Lehrer und Beschützer der Wahrheit (veritatis ma-

⁶⁵ *Pius IX.*, Breve *Gravissimus inter* an den Erzbischof von München und Freising vom 11. Dezember 1862, in: AAS 8 (1874/1875) 430–434.

⁶⁶ Matteo Eustachio Gonella (1811–1870), 1850–1861 Nuntius in Belgien, 1861–1865 Nuntius in München, 1866 Bischof von Viterbo und Toskanella, 1868 Kardinal. Über ihn C. Weber, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates, 2 Bde. (Päpste und Papsttum 13/I-II), Stuttgart 1978, hier Bd. 2, 471f.

⁶⁷ Vgl. F. X. Bischof, Theologie (s. Anm. 22) 88–95.

⁶⁸ Ebd. 96.

⁶⁹ „... eiusdem *conventus viri* ...“, DH 2877 (Hervorhebung Hubert Wolf).

⁷⁰ So richtig E. Pahud de Mortanges, Philosophie (s. Anm. 39) 355–360.

gistra et vindex) errichtet wurde“.⁷¹ Ihm wird daher strikter Gehorsam geschuldet. Entscheidend ist, dass hier erstmals eine zweite Art der Vorlage von Wahrheiten neben den feierlichen Definitionen eingeführt wird. Es ist das ordentliche Lehramt:⁷² Lehren über einen längeren Zeitraum die in der Welt zerstreuten Bischöfe einmütig und in Gemeinschaft mit dem Papst in ihrer gewöhnlichen Lehrverkündigung, denken wir an Ansprachen und Katechismen, unwidersprochen eine Lehre, so ist diese nicht mehr zu hinterfragen. Vorgelegt wird diese Lehre durch das nichtfeierliche, also ordentliche Lehramt. Besteht hier ein vertikaler und horizontaler Konsens (*consensus cum et sub*), kommt dies einer Konzilsdefinition gleich.

Die Schwierigkeiten dieser Konzeption liegen auf der Hand. Welche dieser so verkündeten Überzeugungen gehören nun definitiv zum Glauben, und was sind nur zeitbedingte Aussagen, die durch neue Erkenntnisse der Anthropologie, der Philosophie und der Humanwissenschaften relativiert werden können? Ob es nach *Tuas libenter* eine solche Unterscheidung überhaupt geben kann, bleibt fraglich. Dies hängt mit der zweiten Ausweitung zusammen, die vorgenommen wurde: Gegenstand der Lehrvorlage sind nicht mehr nur die *veritates revelatae*, sondern auch die theologischen Konklusionen und die denkerischen Voraussetzungen solcher Offenbarungswahrheiten. Damit wurde der Anspruch des Lehramts auch auf den Bereich der Vernunft und der Philosophie ausgedehnt.

Ein Problem blieb: Durch den vertikalen und horizontalen Konsens konnte zwar die absolute Gewissheit und der absolute Gehorsamsanspruch gesichert werden. Aber wie sollte man diesen Konsens durch die Jahrhunderte und aktuell vom Papst bis zum letzten Bischof in Ozeanien sachgerecht erkennen? Und: Es sollten gerade doch auch Dekrete römischer Kongregationen, wie etwa der Indexkongregation, ebenfalls der theologischen Erörterung entzogen werden, dadurch, dass man sie zu Aussagen des ordentlichen Lehramts erklärte.⁷³ Aus sich heraus und als isolierte Akte betrachtet, konnten solche Kongregationsentscheidungen jedoch kaum als gänzlich unbezweifelbar gewertet werden. Deshalb versuchte *Tuas libenter*, sie möglichst in die Nähe der feierlichen Definitionen zu rücken. Zumindest aber proklamierte das Breve einen Gehorsamsanspruch gegenüber den Theologen für alle Entscheidungen römischer Kongregationen.

⁷¹ DH 2875.

⁷² Dazu *F. M. Gallati*, Wenn Päpste sprechen. Das Ordentliche Lehramt des Apostolischen Stuhls und die Zustimmung zu dessen Entscheidungen, Wien 1960.

⁷³ Vgl. ebd. 21.

Worum ging es Kleutgen eigentlich? Der Jesuit sah, dass die Fixierung auf feierliche Ex-cathedra-Lehren des Papstes (wie etwa das Dogma von 1854) alle anderen römischen Äußerungen als weniger verbindlich erscheinen ließ. Und da wollte er die Frage ein für allemal geklärt haben:

1. Unfehlbar werden kann etwas auch, ohne dass der Papst „sich auf den Stuhl setzt“;
2. es muss nicht um Offenbarung als solche gehen, die Nähe zu ihr reicht aus, damit es unfehlbar werden kann (Erweiterung des Unfehlbarkeitsobjekts); und
3. für alles andere gilt eine Gewissensbindung, die später „religiöser Gehorsam“ genannt werden wird.

Diese erste lehramtliche Formulierung des ordentlichen Lehramts in *Tuas libenter* hätte für sich allein wohl kein so großes Gewicht und keine derartige Wirkungsgeschichte gehabt, wenn Papst Pius IX. nicht wenige Jahre später das Erste Vatikanische Konzil einberufen hätte. Auf diesem sollte sich die Kirche nach dem Willen des Papstes als *acies bene ordinata* gegen die feindliche moderne Welt und deren Rationalismus behaupten. Dazu gehörte vor allem, das Verhältnis von Glaube und Vernunft feierlich zu klären und die in römischen Augen irrigen Positionen der deutsch- und französischsprachigen Theologen zurückzuweisen. Als erstes Schema wurde deshalb in der Vorlage *De doctrina catholica* über diese „fundamentaltheologischen“ Probleme diskutiert. Diese wurde jedoch von den meisten Konzilsvätern als zu weitschweifig abgelehnt. Auf Wunsch Pius IX. wurde nun aber mit ihrer Überarbeitung in der Glaubensdeputation niemand anderes als Joseph Kleutgen beauftragt.⁷⁴

Wie nicht anders zu erwarten, tauchte in der am 24. April 1870 verabschiedeten Konstitution *Dei filius* dessen Theorie des doppelten *magisteriums* wieder auf, wie sie bereits in das Breve *Tuas libenter* eingegangen war. Im dritten Kapitel von *Dei Filius* ist zu lesen:

Mit göttlichem und katholischem Glauben ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist, und von der Kirche – sei es in feierlicher Entscheidung oder kraft ihres gewöhnlichen und allgemeinen Lehramtes – als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.⁷⁵

⁷⁴ Dazu K. Schatz, *Vaticanum I (1869–1870)*, 3 Bde., Paderborn 1992–94, hier Bd. 2, 313–355.

⁷⁵ *Vaticanum I*, Dogmatische Konstitution „*Dei Filius*“ über den katholischen Glauben vom 24. April 1870, lateinisch-deutscher Text in: DH 3000–3045, hier 3011.

Erneut also die Unterscheidung zwischen *iudicium solemne* und *magisterium ordinarium et universale*! Was hier im Kontext der Bestimmung des Gegenstands „göttlichen und katholischen Glaubens“ eingeschleust wurde, thematisierte das Zweite Vatikanum systematisch unter dem Thema der „Träger der Unfehlbarkeit“ und lehrte in *Lumen gentium* 25 unter Einschluss der Dogmatisierung der Unfehlbarkeit des Papstes in der Konstitution *Pastor aeternus*.⁷⁶ Auf diese Weise waren nun etabliert:

1. das Ökumenische Konzil bei feierlichen Definitionen;
2. der Papst, wenn er Dogmatisierungen „*ex cathedra, ex sese, non autem ex consensu ecclesiae*“ vornimmt; und
3. das ordentliche und universale Lehramt von Papst und Bischöfen auf der Basis des Konsenses miteinander unter dem Papst (*cum et sub*).

Zwei weitere Elemente sind zum Verständnis dieser Festlegungen wichtig:

Sieht man erstens von den mittelalterlichen Aristotelesverböten ab, bei denen es primär um die Zurückweisung bestimmter naturphilosophischer, dem Glauben widerstreitender Thesen ging, hatte zum ersten Mal das Konzil von Trient Festlegungen getroffen, wie Theologie methodisch zu betreiben sei, näherhin, wie die Bibel ausgelegt werden müsse. Diese dürfe – so das Tridentinum – *nicht gegen den Sinn* ausgelegt werden, „den die heilige Mutter Kirche festgehalten hat und festhält“ und *nicht „gegen die einmütige Übereinstimmung der Väter“*.⁷⁷ Diese Festlegung kehrte das Erste Vatikanum nun um: Jetzt durfte man die Bibel nicht nur nicht *negativ* gegen den beständig von der Kirche seit den Anfängen festgehaltenen Sinn oder den einmütigen Väterkonsens auslegen. Vielmehr urteilte jetzt das kirchliche Lehramt je und je über die richtige Auslegung der Heiligen Schrift und legte *positiv* deren wahren Sinn letztverbindlich fest.⁷⁸

Zweitens war vielen Konzilsvätern trotz der Festlegungen in *Dei Filius* die Unterscheidung von *magisterium solemne* und *magisterium ordinarium* offenbar nicht wirklich klar. Nach Ansicht der meisten in Rom versammelten Bischöfe konnte sich der Papst zweifach äußern: Entweder amtlich von seiner *cathedra*, also feierlich und definitiv verbindlich, oder als „Privatmann“, dann unverbindlich. Nach dieser Lesart hätte es seit 1870 nur ein einziges die

⁷⁶ Vaticanum I, Erste dogmatische Konstitution „Pastor aeternus“ über die Kirche Christi vom 18. Juli 1870, lateinisch-deutscher Text in: DH 3050–3075.

⁷⁷ Tridentinum, Dekret über die Vulgata-Ausgabe der Bibel und die Auslegungsweise der Heiligen Schrift, lateinisch-deutscher Text, in: DH 1506–1508, hier 1507.

⁷⁸ Dei Filius (s. Anm. 74) DH 3007.

Theologen bindendes, ex-cathedra verkündetes Dogma gegeben, die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel von 1950.⁷⁹ Um diese Abschattung aller nicht-unfehlbaren Lehren ins Privat-Unverbindliche zu unterbinden, betonte Vinzenz Gasser⁸⁰ im Kontext der Unfehlbarkeitsdebatte die Kategorie des nicht-unfehlbaren, gleichwohl amtlich verbindlichen Lehrens des Papstes – auch dies ganz im Sinne von *Tuas libenter*.⁸¹

Ganz konsequent haben die Päpste seit 1870 den Anspruch, dass das kirchliche Lehramt durch Enzykliken und andere nicht dogmatische Dokumente den Glauben weiterentwickeln (in der Sprache Roms: tiefer durchdringen) und verbindlich fortschreiben könne, immer wieder erhoben und das ordentliche Lehramt ausgeübt. Dies begann bereits damit, dass Leo XIII. den Thomismus nicht nur zur theoretischen Grundlage seines gesamten Pontifikats erklärte, sondern auch alle kirchlichen Studien und Wissenschaften in diesem Sinne normierte und uniformierte. Vor allem die Päpste Pius X., Pius XI. und Pius XII. haben diese Autorität der ordentlichen päpstlichen Lehrverkündigung ausgiebig ausgeübt. Aus einer moralischen Gehorsamspflicht hat man nach und nach eine rechtliche gemacht und diese dann auch noch mit einer Strafandrohung abgesichert.

Die Theologie sollte diese päpstliche Verkündigung nur noch näher auslegen, aus den Glaubensquellen beweisen und gegen Einwände verteidigen. Nicht mehr die direkte und originäre Auslegung von Schrift und Tradition, sondern die Auslegung der Auslegung des (ordentlichen) kirchlichen Lehramtes sollte ihre primäre Aufgabe sein. Umgekehrt ging der lehramtliche Anspruch nicht mehr darauf, nur zu bezeugen, was geglaubt wird. Vielmehr wurde dieser Glaube selbst erst lehramtlich weiterentwickelt und vorgelegt.⁸² Gerade unter Pius XII. gab es kaum einen Gegenstand, für den sich das oberste kirchliche Amt nicht letztverbindlich zuständig wusste: Kino, Radio, moderne Technik, die Deutung der Zeit und der Politik, naturwissenschaftliche Details, die richtige

⁷⁹ K. Schatz, *Vaticanum I* Bd. 3 (s. Anm. 73) 331–339.

⁸⁰ Vinzenz Gasser (1809–1879), 1856–1879 Fürstbischof von Brixen. Über ihn J. Gelmi, Art. Gasser, in: *LThK³ IV* (1995) 298.

⁸¹ Dazu K. Schatz, *Vaticanum I* Bd. 3 (s. Anm. 73) 144f. Wenn Schatz dort meint, bis dahin habe es von amtlicher Seite eine so deutliche Unterscheidung zwischen verbindlichen nicht-definitiven und unfehlbaren Lehren gegeben, ist dies mit Blick auf die Kleutgen-Rezeption in „*Tuas libenter*“ zumindest zu relativieren.

⁸² Dazu G. Bier, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, in: R. Ahlers/B. Laukemper-Isermann (Hrsg.), *Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von „gestern“* (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 40), Essen 2004, 1–44.

Wirtschaftsform, die Entwicklung in der Kunst, der Beruf der Hebamme oder die Aufgabe des guten Handwerkers.⁸³

In der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums finden sich in Kapitel 3 über die hierarchische Verfassung der Kirche die Aussagen über das kirchliche Lehramt wieder, wie sie vom Ersten Vatikanum festgelegt und von den folgenden Päpsten praktisch angewandt worden waren. Die Theorie des „ordentlichen Lehramts“ wird dabei explizit aufgegriffen und bestätigt und erhält durch die Lehre vom Bischofskollegium erst ihr wirkliches theologisches Fundament.

Demnach kann sich die Kirche dreifach unfehlbar äußern: Der römische Bischof als Haupt des Kollegiums in einem feierlichen Akt, das versammelte Kollegium feierlich auf einem Konzil, oder das Kollegium verstreut ohne kollegialen Akt durch die Übereinstimmung der Lehrverkündigung (*sub et cum*, mit und unter dem Papst). Und allen übrigen Lehren gebührt der religiöse Verstandes- und Willensgehorsam, der nach Auskunft der zuständigen Konzilskommission als Maximalabweichung das *silentium obsequiosum* zulässt.⁸⁴

Seit der Enzyklika *Humanae vitae* 1968 schien das römische Lehramt den Dissens der Theologen nicht mehr los zu werden. Manche deutsche Theologen argumentierten, dass zu einer unfehlbaren Entscheidung hohe Kriterien an die Feierlichkeit und die Explizitität des päpstlichen Aktes angelegt werden müssten. Diese schien die Enzyklika als solche nicht zu erfüllen. Paul VI. hatte zwar das Gewicht der Tradition für seine Entscheidung gegen die Mehrheit der von ihm eingesetzten Experten- und später Bischofskommission in Anschlag gebracht. Gleichwohl wurde *Humanae Vitae* damals in offiziellen Kommentaren als nicht-definitive Lehre eingestuft. Lediglich eine Minderheit von Theologen behauptete, aufgrund der römischen Lehrtradition und des vertikalen und horizontalen Konsenses sei die Lehre der Enzyklika als unfehlbar zu betrachten. Papst Johannes Paul II. hat schließlich amtlich und ausdrücklich das ordentliche und universale Lehramt des Bischofskollegiums für die Unwiderruflichkeit dieser Lehre in Anspruch genommen.⁸⁵

⁸³ Dazu G. Rheinbay, Das ordentliche Lehramt in der Kirche. Die Konzeption Papst Pius' XII. und das Modell Karl Rahners im Vergleich (Trierer Theologische Studien 46), Trier 1988.

⁸⁴ Vaticanum II, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, lateinisch-deutscher Text in: P. Hünermann (Hrsg.), Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils (Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil 1), Freiburg i. Br. 2006, 73–192, hier Nr. 25.

⁸⁵ Dazu N. Lüdecke, Einmal Königstein und zurück? Die Enzyklika *Humanae Vitae* als ekklesiologisches Lehrstück, in: D. M. Meier u. a. (Hrsg.), Rezeption des Zweiten

Die historische Rekonstruktion, insbesondere eine gründliche Analyse der in Rom im Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre seit 1998 zugänglichen Akten konnte nachweisen, dass die Konzeption eines ordentlichen neben dem außerordentlichen feierlichen Lehramt wesentlich auf den Jesuiten Joseph Kleutgen zurückgeht. Er hatte dieses Konzept in seiner „Theologie der Vorzeit“ erstmals angedacht und im Indexverfahren gegen Jakob Frohschammer in praktische Anwendung bringen können. Die Freiheit der Theologie war demnach nicht nur durch Dogmen begrenzt, sondern auch durch alle „Alltagsäußerungen“ der kirchlichen Autorität. In *Tuas libenter* wurde Kleutgens Theorie zur kirchlichen Lehre erklärt. Pius IX. machte sich das Konzept des ordentlichen Lehramts ausdrücklich zu Eigen. Nach der Dogmatisierung der *Immaculata Conceptio* 1854 befürchtete man in Rom offenbar, dass neben den feierlichen Ex-cathedra-Akten, die man nur bei außerordentlichen Anlässen höchstens alle paar Jahrzehnte einmal setzen konnte, alle übrigen Äußerungen von Papst, Kurie und Bischöfen als unverbindliche Aussagen kaum mehr Beachtung finden würden.

Tuas libenter war die entscheidende Weichenstellung im Verständnis des kirchlichen Lehramts und seiner Autorität, die im Ersten und Zweiten Vatikanum vom Bischofskollegium *cum et sub Petro* rezipiert und verbindlich gemacht wurde. Es geht – noch einmal sei es gesagt – um die Ausweitung der Lehrverbindlichkeit über den Bereich der feierlich unfehlbar gelehrt Offenbarungswahrheiten hinaus auf weitere kirchliche Lehren. Die Päpste exerzierten, bestimmte Theologen sekundierten, die Päpste wiederum rezipierten deren Reflexionen und machten sie so verbindlich. Es lasse sich – wie der Bonner Kanonist Norbert Lüdecke treffend formuliert hat – eine „konsequente Linie der Angleichung der Verpflichtungskraft nicht-definitiver Lehren an die definitiven Aussagen“ feststellen. Dabei gestalte sich „das Verhältnis von Lehre und Glaubensantwort ... nach dem Modell von Befehlsausgabe und Befehlsausübung“.⁸⁶

Das Erste Vatikanum forderte die Höchststufe des Gehorsams für unfehlbare Offenbarungslehren (= Glauben) und machte die Unfehlbarkeit des Papstes in *Pastor aeternus* zu einer solchen Glaubenslehre. Gleichzeitig lehrte es in *Dei filius* verbindlich, aber nicht unfehlbar, und mit Anspruch auf Zustimmung, dass auch offenbarungsnahen Lehren unfehlbar gelehrt werden könnten.

Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute (FS K. Lüdicke) (Beiheft zum Münsterischen Kommentar 55), Essen 2008, 357–412.

⁸⁶ N. Lüdecke, Grundnormen (s. Anm. 2) 540f.

Der CIC von 1917 enthielt die Rechtspflicht, unfehlbare Offenbarungslehren zu glauben. Darüber hinaus kannte er aber nur die Rechtspflicht, Lehrverurteilungen zu gehorchen.

Das Zweite Vatikanum rezipierte das Erste Vatikanum in vollem Umfang. Alle Versuche, es abzuschwächen, wurden erfolgreich abgewehrt. Alle nicht definitiven Lehren mit religiösem Verstandes- und Willensgehorsam zu befolgen, war moralische Pflicht (*Lumen Gentium* 25). Der neue Codex von 1983 machte zunächst letzteres auch zu einer Rechtspflicht mit Strafandrohung bei Zuwiderhandlung (Canones 752, 1371 n. 1).⁸⁷ 1989 wurde eine Lücke im Codex durch den 2. Zusatz der *Professio fidei* geschlossen, allerdings nur für einen qualifizierten Personenkreis. 1998 wurde diese Lücke dann durch die Änderung des Codex für alle geschlossen: Die unwiderrufliche Zustimmung zu unfehlbaren, (nur) offenkundigen Lehren war bislang nicht durch eine eigene Rechtspflicht gefordert. Das wurde nachgebessert und ebenfalls mit Strafdrohung bewehrt (Canones 750 § 2, 1371 n. 1).

Historisch lässt sich nun belegen: Aus *machinato* wurde *obligatio*. Das Sicherheitsbedürfnis der kirchlichen Autorität, insbesondere der Päpste, ließ diese die Kleutgen-Position aufgreifen und mit der Autorität Christi versehen. Danach wurde angewendet, urgiert und perfektioniert. Von Kleutgen führt über das Zusammenspiel von selbstbewusstem Primat und gut selektiertem und erzogenem, aber dadurch seiner Verantwortung nicht entbundenem Episkopat der Weg zur richtigen Feststellung Papst Johannes Pauls II., die Unfehlbarkeit des ordentlichen und universalen Lehramts des Bischofskollegiums unter dem Papst sei die „alltägliche“ Form der Unfehlbarkeit. Warum sollte sich der Papst auch jedes Mal der Mühe der Thronbesteigung unterziehen, wenn es so viel einfacher ging und das ganze auch noch *communal* statt *primatial* aussieht?

Der Jesuit Bernard Sesboüé hat diese Entwicklung bereits 1988 so zusammengefasst:

Au lieu de dire: – L'Église enseigne ceci, parce que ceci est vrai au témoignage de l'Écriture de la tradition, elle dit plutôt: – Ceci est vrai, parce que l'Église par son magistère authentique et légitime l'enseigne. On est passé du *quod* au *quo*: le *principium quod* est l'objet de la foi, qui est norme en lui-même; le *principium quo* est le magistère qui urge l'affirmation.⁸⁸

⁸⁷ Aber „eine Unfehlbarkeit des ordentlichen Lehramts des Papstes kennt der CIC nicht“. Ebd. 268f.

⁸⁸ B. Sesboüé, La notion de magistère dans l'histoire de l'Eglise et de la théologie, in: ACan 31 (1988) 55–94, hier 77 (Hervorhebungen im Original).

Auf Deutsch und verkürzt ergibt sich daraus der Titel meines Vortrags: „Wahr ist, was gelehrt wird“ statt „Gelehrt wird, was wahr ist“. Oder, in einer letzten Zuspitzung für Exegeten: Nicht „sola scriptura“, sondern „solum magisterium“.